
Verbraucherkreditzinsen und Zinsobergrenzen bei steigendem Zinsniveau

DORIS NEUBERGER¹

Doris Neuberger, Universität Rostock, E-Mail: doris.neuberger@uni-rostock.de

Zusammenfassung: Die gestiegene Inflation und die daraufhin erfolgten Zinserhöhungen treffen einkommensschwache und verschuldete Haushalte besonders hart. Die Leitzinserhöhungen der Europäischen Zentralbank (EZB) seit Juli 2022 wurden bei der Neukreditvergabe durch Banken auf einzelnen Teilmärkten in unterschiedlichem Ausmaß an Verbraucher:innen weitergegeben. Die Überwälzung war am stärksten auf den Märkten, auf denen die Kreditzinsen bereits vor der Leitzinserhöhung am höchsten waren (echte Kreditkartenkredite, revolvierende Kredite und Überziehungskredite, Konsumentenkredite mit Zinsbindung über 5 Jahre). Damit sind auch die an den Marktzinssätzen orientierten Zinsobergrenzen auf diesen Märkten am stärksten gestiegen. Um zu verhindern, dass einzelne Anbieter die Zinsen übermäßig anheben, müssen die Wuchergrenzen reformiert werden. Für einen effektiven Verbraucherschutz ist es notwendig, konkrete Zinsobergrenzen gesetzlich zu verankern und die derzeit praktizierten Grenzen abzusenken.

Summary: The rise in inflation and subsequent interest rate hikes are hitting low-income and indebted households particularly hard. The key interest rate increases by the European Central Bank (ECB) since July 2022 have been passed on to consumers to varying degrees in new lending by banks in individual submarkets. The pass-through was strongest in those markets where lending rates were already highest before the key interest rate hike (genuine credit card loans, revolving loans and overdrafts, consumer loans with fixed interest rates over 5 years). As a result, the interest rate ceilings based on market interest rates have also risen the most in these markets. To prevent individual providers from raising interest rates excessively, the usury limits need to be reformed. For effective consumer protection, it is necessary to enshrine specific interest rate ceilings in law and lower the limits currently practiced.

- JEL classification: D18, E4, E5, G21, G28, G51, K15, L1
- Keywords: Inflation, Central Bank, consumer loans, over-indebtedness, usury, interest rate cap, consumer protection

¹ Ich danke Udo Reifner, Damon Gibbons, Lukas Menkhoff, Johannes Müller und die Workshop-Teilnehmer:innen am DIW Berlin für wertvolle Hinweise und Diskussionen.

I Einleitung

Zur Eindämmung der gestiegenen Inflation im Euro-Raum hat die Europäische Zentralbank (EZB) im Sommer 2022 ihre Nullzinspolitik beendet. Nachdem der Leitzins (Hauptfinanzierungssatz) mehr als sechs Jahre lang (seit März 2016) auf dem Niveau von Null lag, wurde er im Juli 2022 auf 0,5 Prozent und dann schrittweise bis auf 4,5 Prozent im September 2023 erhöht. Die Leitzinsänderungen werden von Kreditinstituten mit Verzögerung und in unterschiedlichem Ausmaß an Verbraucher:innen weitergegeben. Während die Sparer:innen von Zinssteigerungen profitieren, verlieren die Kreditnehmer:innen. Insbesondere einkommensschwache und verschuldete Verbraucher:innen werden durch steigende Zinslasten bei gestiegener Inflation doppelt belastet und geraten damit verstärkt in die Gefahr der Überschuldung. Die gestiegenen Preise für Energie und Nahrungsmittel treffen sie besonders stark (Endres und Tober 2022, Dullien und Tober 2023, Tober 2023). Im September 2022 hatte die Differenz der effektiven Inflationsraten zwischen dem ärmsten und reichsten Fünftel der Bevölkerung fast zwei Prozentpunkte erreicht (EZB 2022). Im Februar 2023 hatten einkommensschwache Familien und Alleinlebende eine um 2,5 Prozentpunkte höhere Inflationsrate zu tragen als einkommensreiche Alleinlebende (Tober 2023). Hinzu kommen steigende Ausgaben für Kredite, die evtl. als Folge der gestiegenen Preise zur Besteitung des Lebensunterhalts neu aufgenommen werden müssen. Zusätzlich sind einkommensschwache oder überschuldete Verbraucher:innen besonders häufig von überhöhten, wucherischen Kreditzinsen betroffen (Neuberger und Reifner 2020, Neuberger 2020). Die Geldentwertung durch Inflation hilft ihnen kaum, da Banken üblicherweise Zinssätze verlangen, die oberhalb der Inflationsrate liegen und bei neuen sowie variabel verzinsten Krediten die Nominalzinsen an die erwartete Inflation anpassen. Variabel abgeschlossen sind echte Kreditkartenkredite, revolvierende Kredite und Überziehungskredite (inkl. unechte Kreditkartenkredite) sowie Kleinstkredite z. B. aus Malta. Steigt das Einkommen weniger stark als die Inflationsrate, wird es schwieriger, die Schulden zu bedienen (Schuldnerberatung 2022). Bei steigender Kreditnachfrage ist die Zahl der negativen Schufa-Einträge deutlich gestiegen, was wiederum den Zugang zu Krediten einschränkt (ZEIT ONLINE 2022).

Um Verbraucher:innen vor unangemessen teuren Kreditprodukten zu schützen, sollen die EU-Mitgliedsstaaten dazu verpflichtet werden, geeignete Maßnahmen zur Begrenzung der Kreditkosten einzuführen.² Über eine entsprechende Reformierung der EU-Verbraucherkreditlinie haben sich die EU-Gesetzgeber am 2.12.2022 geeinigt. Eine von Kommission und Parlament beabsichtigte Verpflichtung zur Einführung konkreter Obergrenzen wurde jedoch im vorläufigen Richtlinienentwurf vom Rat verhindert. Solche Obergrenzen wären in Deutschland laut Verbraucherzentrale Bundesverband (VZBV 2022) notwendig, um das Überschuldungsrisiko zu reduzieren und einen effektiven Schutz vor Wucherzinsen zu erreichen. Für Verbraucherkredite greift nur die allgemeine deutsche Wuchergesetzgebung (§ 138 BGB). Erst nach eingegangener Klage setzt der Bundesgerichtshof in ständiger Rechtsprechung je nach Urteil variierende Wuchergrenzen fest. Verbraucher:innen können sich so nur nachträglich mit kostspieligen Gerichtsverfahren gegen überhöhte Zinsen wehren, was aber gerade die vulnerabelsten mit geringem Einkommen ausschließt.

² Vgl. RiLi Entwurf COM(2021) 347 final 2021/0171(COD): „Mit Artikel 31 (Obergrenzen für Zinssätze, den effektiven Jahreszins und die Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher) werden Obergrenzen für den auf Verbraucherkreditverträge anwendbaren Zinssatz, den effektiven Jahreszins und/oder die Gesamtkosten des Kredits eingeführt. Die Mitgliedstaaten können beschließen, eine besondere Obergrenze für revolvierende Kreditfazilitäten festzulegen.“ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52021PC0347&from=EN> (abgerufen am 13. Februar 2023).

Vor diesem Hintergrund stellen sich folgende Fragen: In welchem Umfang wurden die Zinserhöhungen der EZB von den Geschäftsbanken an die privaten Haushalte in Deutschland bei der Neukreditvergabe weitergegeben? Wie stark ist diese Zinsüberwälzung auf einzelnen Teilmärkten? Welchen Einfluss haben die Zinsänderungen auf die praktizierten Wuchergrenzen und die Häufigkeit von Wucher? Inwiefern sollten die gesetzlichen Zinsobergrenzen an das Zinsniveau angepasst werden?

Kapitel 2 gibt einen Überblick über die ökonomische Begründung von Zinsobergrenzen. Kapitel 3 zeigt auf, in welchem Ausmaß die Leitzinserhöhungen von Juli 2022 bis Februar 2023 auf die Kreditzinsen für private Haushalte überwälzt wurden. Kapitel 4 betrachtet die entsprechende Entwicklung der praktizierten Zinsobergrenzen. Kapitel 5 zieht Schlussfolgerungen.

2 Ökonomische Begründung von Zinsobergrenzen

Gesetzliche Zinsobergrenzen dienen dem Schutz der Verbraucher:innen vor Kreditverträgen mit Zinsen bzw. Gesamtkosten weit über dem marktüblichen Niveau, dem sogenannten Zinswucher. Derartige Verträge werden durch die strukturelle Übermacht der Anbieter gegenüber Verbraucher:innen auf dem Kreditmarkt ermöglicht. Davon betroffen sind insbesondere einkommensschwache oder von Überschuldung bedrohte Haushalte, die keine finanziellen Reserven und Ausweichmöglichkeiten haben. Wucher kann auch bei einer Verlängerung oder Refinanzierung von Krediten entstehen. Angesichts der Überschuldung gerät die Schuldner:in in die Zwickmühle zwischen Ausfall – mit der Folge höherer Kosten und des Verlusts künftigen Kreditzugangs – und Refinanzierung: die Bank bietet eine Umschuldung an, wenn auch zu Preisen über dem marktüblichen Niveau. Es ist unwahrscheinlich, dass die Schuldner:in das Angebot aufgrund der möglichen Auswirkungen einer Insolvenz ablehnt. Die Bank kann bei jeder Umschuldung einen neuen Zinssatz, neue Produkte, Ratenzahlungen etc. anbieten. Die Schuldner:in muss alle neuen Bedingungen akzeptieren, wenn sie keine praktische Alternative hat (Neuberger und Reifner 2020).

Die Praxis risikobasierter Preisbildung führt zudem zu sozialer Diskriminierung: einkommensschwache Haushalte werden automatisch als höheres Risiko eingestuft und müssen deshalb (unabhängig von ihrer tatsächlichen Zahlungsfähigkeit) höhere Zinsen zahlen. Ihre Liquidität wird dadurch weiter eingeschränkt und das Ausfallrisiko erhöht – eine sich selbst erfüllende Erwartung mit der Dynamik einer Abwärtsspirale. Höhere Zinssätze für die untersten Einkommensgruppen erhöhen nicht nur die Wahrscheinlichkeit eines Ausfalls, sondern reduzieren auch die Möglichkeit, Vermögen aufzubauen, was die Vermögensungleichheit verstärkt (Ards et al. 2015, Bayer et al. 2018).

Das durch Angebotsmacht, fehlende Alternativen oder soziale Diskriminierung bedingte Marktversagen kann nicht durch mehr Informationen oder eine bessere finanzielle Bildung behoben werden. Hauptauslöser von Überschuldung sind Ereignisse, die von den Betroffenen nicht oder nur schwer beeinflussbar sind, wie Arbeitslosigkeit, Krankheit, Trennung, Einkommensarmut oder steigende Lebenshaltungskosten (Peters und Hannemann 2022, Glantz und Norwood 2022, ASB 2022). Mehr Informationen können nichts an der Situation der Zwangslage und Anfälligkeit einkommensschwacher Haushalte gegenüber exogenen Einkommensshocks ändern. Nach einer Befragung von Schuldnerberatungen zu den Überschuldungsgründen lassen sich nur 3,2% der Überschuldungsfälle in Deutschland auf fehlende finanzielle Allgemeinbildung und 3,7% auf

unwirtschaftliche Haushaltsführung zurückführen, jedoch 11,2 % auf Einkommensarmut und 23,4 % auf Arbeitslosigkeit oder reduzierte Arbeit (Peters und Roggemann 2022, 35).

Eine Preisregulierung durch Zinsobergrenzen begrenzt die Kreditvergabe an einkommensschwache Haushalte mit hohem Ausfallrisiko und beugt so der Überschuldung vor. Damit können hohe einzel- und gesamtwirtschaftliche Kosten der Überschuldung vermieden werden (Glantz und Norwood 2022, Norwood und Molinari 2021). Eine Zinsobergrenze reduziert adverse Selektion bei asymmetrischer Information über Ausfallrisiken und die Belastung der niedrigen Risiken innerhalb einer Einkommensgruppe. Zahlungskräftigere einkommensschwache Haushalte profitieren von den dadurch bewirkten Zinssenkungen. Dies gilt insbesondere für Märkte mit nicht preissensitiven Segmenten wie Kurzzeitkredite (sog. payday loans) und Überziehungskredite.³ Wenige Verbraucher:innen würden den Zugang verlieren, aber die Mehrheit von der Preissenkung profitieren. Zinsobergrenzen steigern damit die ökonomische Effizienz und Wohlfahrt (Mayer 2013, 525, Coco und de Meza 2009). Auf Märkten mit unterschiedlich preiselastischen Kundensegmenten werden durch geeignete Obergrenzen die Kosten begrenzt, die den nicht preissensiblen Kunden in Rechnung gestellt werden können, ohne den Wettbewerb für die relativ preissensiblen Kunden zu behindern.⁴ Eine Überprüfung der Preisobergrenze für payday loans im Vereinigten Königreich ergab, dass Verbraucher:innen, deren Kreditantrag abgelehnt wurde, dadurch in der Regel nicht geschädigt wurden, während sich die Ergebnisse für diejenigen, die sie erhalten hatten verbessert haben (FCA 2017).

Um wettbewerbsverzerrende Wirkungen zu vermeiden, sollten Preisobergrenzen nur auf Märkten mit eingeschränktem Preiswettbewerb eingeführt und auf einem Niveau festgesetzt werden, das bei funktionsfähigem Wettbewerb oder auf einem Marktsegment mit preiselastischer Nachfrage erreicht werden würde. Die Obergrenze ist zudem so zu gestalten, dass sie Umgehungen verhindert. Insbesondere sollte sie auf den Gesamtkosten für einen Kredit (Effektivzins inkl. aller Kosten verbundener Geschäfte, wie z. B. Gebühren für Restschuldversicherungen) pro 100 geliehenen Euro basieren. Die Verwendung von Zinsobergrenzen sollte überflüssig werden, wenn andere Maßnahmen zur Verbesserung des Wettbewerbs, einschließlich der Ausweitung sozialer Kreditformen und der finanziellen Inklusion zu einer Senkung der Preise führen (Centre for Responsible Credit 2010).

3 Überwälzung der Leitzinsänderungen auf Kreditzinsen

Zinserhöhungen der Notenbank erhöhen zunächst die Geldmarktsätze, wodurch die Refinanzierungskosten der Kreditinstitute steigen. Diese orientieren sich bei ihrer Zinsfestlegung in der Regel an einem bestimmten Geldmarktsatz, wie dem EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate) mit einer Laufzeit zwischen 3 und 12 Monaten (Deutsche Bundesbank 2019, 51). Die Bankeinlagen-

3 Mit Jahresprozentsätzen (APRs) von mehreren Hundert Prozent sind payday loans die teuersten formellen Kreditprodukte in den USA (Skiba und Tobacman 2019, 485, Agarwal et al. 2009). In Fallstudien für Irland, Spanien und Rumänien erreichten die APRs bei payday loans im Durchschnitt 2.543 % und bei Überziehungskrediten 165 % (Norwood and Molinari 2021, 25). Die Nachfrage nach payday loans ist relativ preisunelastisch, sodass der Wettbewerb unwirksam ist (Avery und Samolyk 2011, 4, 19, Mayer 2013, 518).

4 Preiserhöhungen durch Obergrenzen sind logisch ausgeschlossen. Falls die Obergrenze auf einem wettbewerbsorientierten Markt oder preissensitiven Marktsegment über dem normalen Wettbewerbsniveau liegt, kann sie keinen Unterschied machen, da der Wettbewerb den Preis diktiert. Nur falls sie unterhalb des Wettbewerbspreises liegt, würde sie den Markt verzerrn und alle Anbieter zwingen, die Preise zu senken.

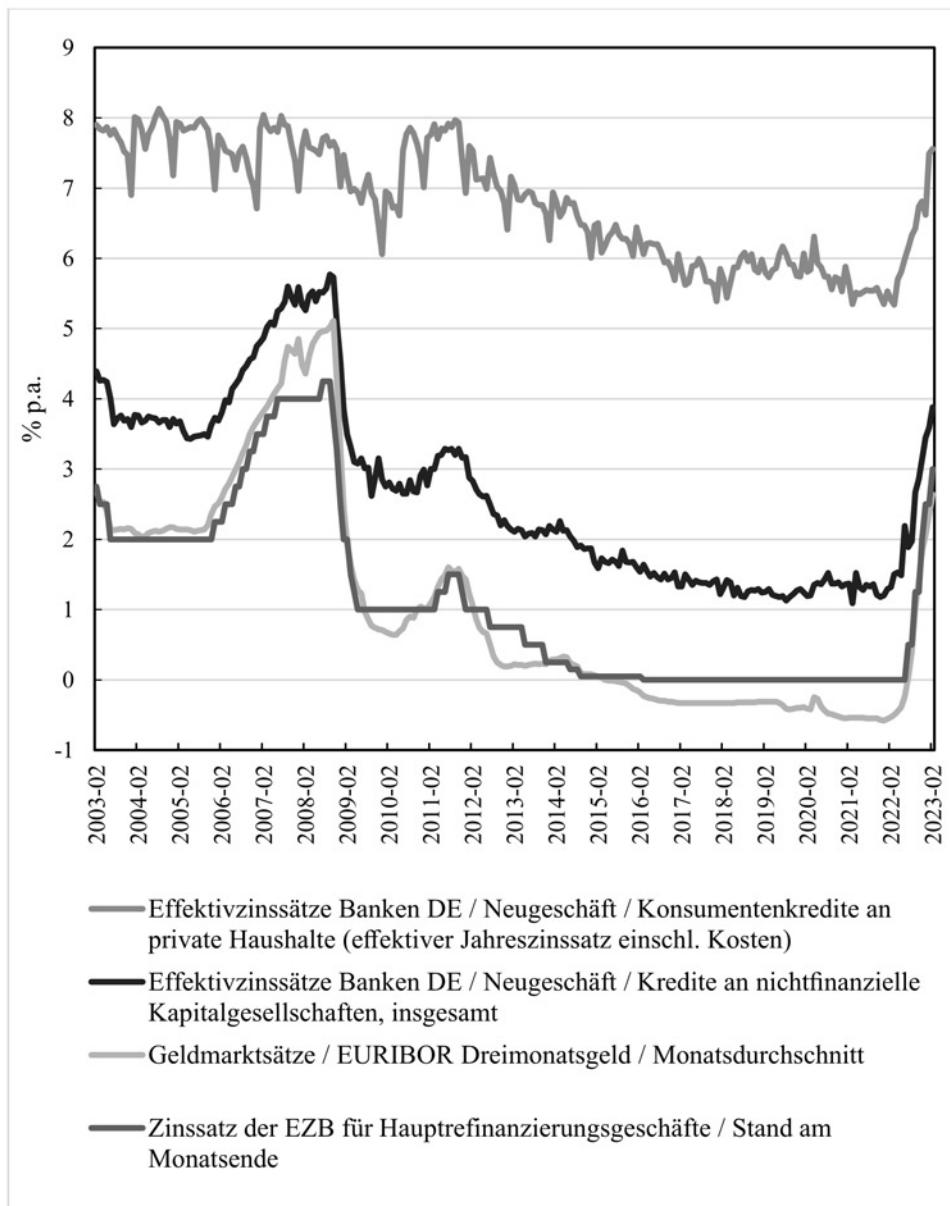
zinsen werden normalerweise durch einen Abschlag, und die Bankkreditzinsen durch einen Aufschlag auf den gewählten Refinanzierungssatz berechnet. Auf diese Weise versuchen die Banken, im Durchschnitt ihre Geschäftskosten zu decken, die sich u.a. aus den Kapitalkosten, erwarteten Kreditausfällen, Refinanzierungskosten und Betriebskosten zusammensetzen (Deutsche Bundesbank 2019, 46 f.).

Die Zinsüberwälzung ist auf den Kreditmärkten in der Regel viel größer als auf den Einlagenmärkten. Die Nettozinsmarge einer Bank hängt deshalb positiv vom Zinsniveau ab bzw. steigt nach einer Zinserhöhung (Busch und Memmel 2021, Deutsche Bundesbank 2022b, 93 f.). Der Grad der Zinsüberwälzung wird u.a. durch die Marktmacht der Banken bestimmt (Deutsche Bundesbank 2019, 51 f., Heckmann-Draisbach und Moertel 2020). Zinsänderungen von Notenbanken werden umso stärker an Bankkunden weitergegeben, je stärker der Wettbewerb auf dem jeweiligen Bankenmarkt ist. So werden bei kleinen und mittelgroßen Banken in Deutschland plötzliche Zinserhöhungen umso weniger weitergegeben, je mehr Marktmacht die Banken haben, bei Kreditzinsen um bis zu 5 Prozentpunkte und bei Einlagenzinsen um bis zu 10 Prozentpunkte (Heckmann-Draisbach und Moertel 2020). Kreditzinsen für nicht-finanzielle Kapitalgesellschaften reagieren im Euroraum stärker auf Änderungen der Geldmarktsätze als Kreditzinsen für private Haushalte (Aristei und Gallo 2014). Dies lässt auf eine höhere Marktmacht der Banken bei Krediten an private Haushalte schließen.

Bei unvollständiger Überwälzung variiert der Aufschlag des Kreditzinses auf den Refinanzierungszins über den Zinszyklus: Bei steigenden Zinsen steigt der Kreditzins weniger stark als der Refinanzierungszins, so dass der Aufschlag sinkt und Kreditnehmer:innen weniger stark belastet werden, bei sinkenden Zinsen dagegen wird ein Rückgang des Refinanzierungszinses nicht vollständig weitergegeben, so dass der Aufschlag zum Nachteil von Kreditnehmer:innen steigt. So ist der Aufschlag des Kreditzinses auf den Geldmarktsatz (EURIBOR) im Euroraum in der Niedrigzinsperiode deutlich angestiegen (Deutsche Bundesbank 2019, 52 f.), in Deutschland bei Konsumentenkrediten stärker als bei Unternehmenskrediten und am stärksten bei kurzfristigen Konsumentenkrediten (Neuberger 2021). Die Banken nutzen somit ihre Marktmacht, um ihre Margen über die Zeit zu stabilisieren (Deutsche Bundesbank 2019, 48).

Abbildung 1 zeigt für Deutschland, dass Zinsen für Unternehmenskredite stärker auf Änderungen der Refinanzierungszinsen reagieren als Zinsen für Konsumentenkredite.

Abbildung 1: Refinanzierungszinsen und Marktzinsen: Konsumenten- und Unternehmenskredite



Quelle: Deutsche Bundesbank, MFI-Zinsstatistik, eigene Darstellung

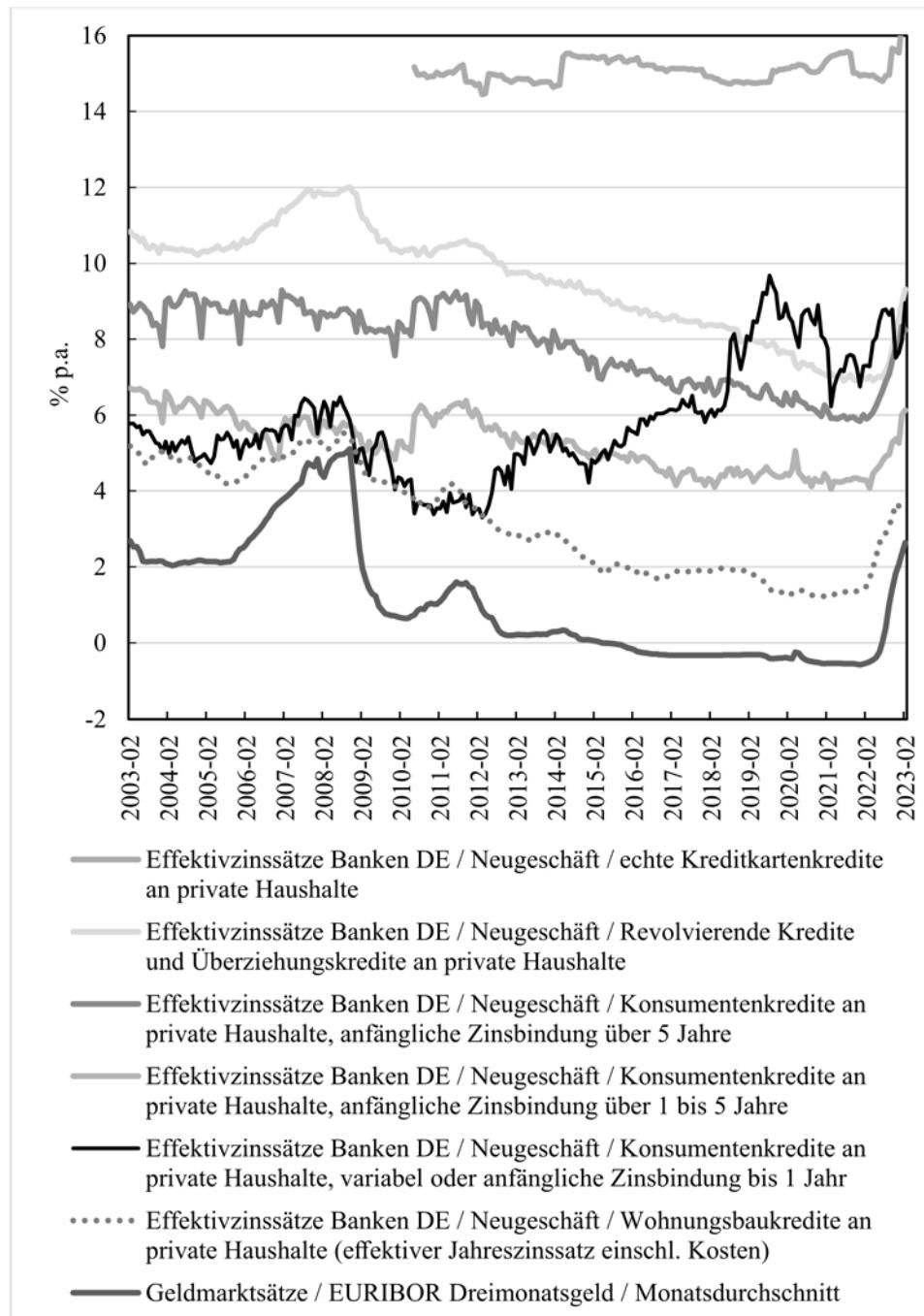
Die Aufschläge auf den Refinanzierungssatz schwanken folglich mit den Leitzinsänderungen. So ist der Zinsaufschlag auf den Dreimonats-EURIBOR von Juni 2022 bis Februar 2023 bei Konsumentenkrediten von 6,2 auf 4,9 Prozentpunkte und bei Krediten an nichtfinanzielle Kapital-

gesellschaften von 2,4 auf 1,2 Prozentpunkte zurückgegangen. Die Zinserhöhung der EZB wurde damit unvollständig auf die Kreditzinsen überwälzt.

Abbildung 2 zeigt die Entwicklung der Zinssätze von Krediten an private Haushalte auf einzelnen Teilmärkten sowie des Geldmarktsatzes Dreimonats-EURIBOR. Die Zinsen für echte Kreditkartenkredite (erst seit Juni 2010 erhoben) liegen am obersten Ende, die Zinsen für Wohnungsbaukredite am untersten Ende. Die hohen Zinssätze auf Kreditkarten- und Überziehungskredite (sog. Dispokredite) sind angesichts ihrer niedrigen Akquisitions- und Verwaltungskosten sowie Ausfallquoten⁵ für die Banken verwunderlich (Peters 2022, Reifner 2017, 95, 103). In einer Untersuchung von Dispokrediten bei 1.240 Banken im November 2020 lag der Durchschnitt bei fast 10% mit einer Spanne von 0 bis 13,75% (Bürgerbewegung Finanzwende 2020), trotz negativem Geldmarktsatz (Euribor 2020–II: -0,5%). Auffällig ist auch der starke Zinsanstieg bei Konsumentenkrediten mit variabler Verzinsung oder anfänglicher Zinsbindung bis 1 Jahr (2012–O3: 3,3%, 2022–O6: 8,5%) in der Periode sinkender Geldmarktsätze (Euribor 2012–O3: 0,86%, 2022–O6: -0,24%).

5 Die Ausfallquote liegt bei Konsumentenkrediten bei 2,1%, bei Dispokrediten dagegen nur bei 0,2% (Peters 2022).

Abbildung 2: Geldmarktsatz (Dreimonats-EURIBOR) und Marktzinsen: Kredite an private Haushalte



Quelle: Deutsche Bundesbank, MFI-Zinsstatistik, eigene Darstellung

Tabelle 1 zeigt, dass die Zinserhöhung der EZB von Juli 2022 bis Februar 2023 (+ 3 Prozentpunkte) am stärksten auf den Zins für revolvierende Kredite und Überziehungskredite überwälzt wurde (+ 2,3 Prozentpunkte), gefolgt von langfristigen Konsumentenkrediten (+ 1,78 Prozentpunkte) und echten Kreditkartenkrediten (+ 1,76 Prozentpunkte). Die Überwälzung war auf allen Märkten unvollständig und lag meist über 50 %. Am wenigsten wurde die Zinserhöhung auf dem Markt für Konsumentenkredite mit variabler Verzinsung oder Zinsbindung bis 1 Jahr weitergegeben, auf dem die Zinsen bereits vorher stark gestiegen waren.

Tabelle 1: Zinsentwicklung Juni 2022 bis Februar 2023

	2022/06 (in Prozent)	2023/02 (in Prozent)	Veränderung von 2022/06 bis 2023/02 (in Prozentpunkten)	Grad der Zinsüberwälzung
Hauptrefinanzierungssatz	0	3,0	+ 3,0	
Echte Kreditkartenkredite*	14,84	16,60	+ 1,76	59 %
Revolvierende Kredite und Überziehungskredite*	7,02	9,32	+ 2,3	77 %
Konsumentenkredite variabel oder Zinsbindung bis 1 Jahr	8,50	8,96	+ 0,46	15 %
Konsumentenkredite Zinsbindung 1-5 Jahre*	4,66	6,13	+ 1,47	49 %
Konsumentenkredite Zinsbindung über 5 Jahre*	6,46	8,24	+ 1,78	59 %
Konsumentenkredite insgesamt*, **	5,99	7,56	+ 1,57	52 %
Wohnungsbaukredite*, **	2,62	3,85	+ 1,23	41 %
Kredite an nicht-finanzielle Kapitalgesellschaften*	2,19	3,88	+ 1,69	56 %

* Effektivzinssätze Banken DE/ Neugeschäft

**effektive Jahreszinssätze einschl. Kosten

Quelle: Deutsche Bundesbank, eigene Berechnungen

* Effektivzinssätze Banken DE/ Neugeschäft

**effektive Jahreszinssätze einschl. Kosten

Quelle: Deutsche Bundesbank, eigene Berechnungen

4 Entwicklung der Zinsobergrenzen

Verbraucherdarlehen sind gemäß § 138 BGB wucherisch und nichtig, wenn ein „auffälliges Missverhältnis“ zwischen Leistung und Gegenleistung besteht. Dieses Missverhältnis ist von den Gerichten nach den Kriterien der Objektivität, Repräsentativität und Marktnähe festzustellen (Reifner und Feldhusen 2019, § 30 Rn 26). Dabei wird die Differenz zwischen dem effektiven Jahreszins des Vertrages und dem Durchschnittszins vergleichbarer Verträge am Markt berechnet: der Vertrag ist wucherisch, wenn zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses der effektive Vertragszins den Marktzins relativ um etwa 100 % überschreitet und damit beim „Doppelten des Üblichen“ liegt (Reifner 2021a, 409; Reifner und Feldhusen 2019, § 30 Rn 27).

Als Marktvergleichszinssatz wird der volumengewichtete durchschnittliche Effektivzinssatz nach Art und Güte vergleichbarer Kredite aus der MFI-Zinsstatistik der Deutschen Bundesbank ver-

wendet.⁶ Die EU-Verbraucherkreditrichtlinie sieht vor, den Mitgliedsstaaten die Wahl zwischen allgemeinem Zins, Gesamtkosten des Kredits und effektivem Jahreszins als Bezugsgröße zu überlassen. Solange das Konzept der Gesamtkosten des Kredits nicht allgemeingültig definiert ist, ist der effektive Jahreszins aus der MFI-Statistik der Deutschen Bundesbank eine geeignete Bezugsgröße (VZBV 2022). Die daran orientierte relative Wuchergrenze wird jedoch unterschiedlich ausgelegt, sowohl in Bezug auf die Effektivzinzberechnung (Einbeziehung von Restschuldversicherungskosten) als auch auf die Anpassung an Änderungen des Zinsniveaus (Reifner 2021a, Roggemann et al. 2021, 67 ff.). Bei einer festen 100 Prozent-Zinsobergrenze (Marktzins $\times 2$) erhöht sich mit steigendem Zinsniveau der Spielraum für Wuchergewinne. Um dem entgegenzuwirken, müsste die Zinsobergrenze entsprechend herabgesetzt werden. Idealerweise müsste der Abschlag auf die Wuchergrenze umso höher sein, je größer der durchschnittliche Grad der Zinsüberwälzung auf dem jeweiligen Teilmarkt. So würde z. B. ein Anstieg des Refinanzierungssatzes um 3 Prozentpunkte bei 100-prozentiger Überwälzung auf den durchschnittlichen Marktzins die Zinsobergrenze um 6 Prozentpunkte erhöhen, bei 50-prozentiger Überwälzung nur um 3 Prozentpunkte. Im ersten Fall müsste die Zinsobergrenze von 100 Prozent auf 50 Prozent herabgesetzt werden, im zweiten Fall nicht, damit der Spielraum für Wucher konstant bleibt.

Als zweitbeste Lösung wurde in der Praxis der Rechtsprechung die Zinsobergrenze in der Hochzinsphase von relativ 100 Prozent auf absolut 12 Prozentpunkte über dem durchschnittlichen Marktinssatz herabgesetzt. In der Niedrigzinsphase dagegen wäre ein Zuschlag von 12 Prozentpunkten zu hoch. Aus der bisherigen Rechtsprechung ergibt sich ein Korridor von mindestens 8 und höchstens 12 Prozentpunkten über dem Marktinssatz. Der Mindestzuschlag von 8 Prozentpunkten wurde für die Niedrigzinsphase bei einem Hauptrefinanzierungssatz der EZB von Null berechnet (Reifner und Feldhusen 2019, § 30 Rn 27 ff., Reifner 2021a). Der Höchstzuschlag von 12 Prozentpunkten wurde im Juli 1992 angesetzt (Reifner und Feldhusen 2019, § 30 Rn 31), als sich der Diskontsatz als Hauptrefinanzierungssatz der Deutschen Bundesbank auf dem höchsten Niveau von 8,75 Prozent befand.⁷ Daraus ergibt sich eine Zinsobergrenze von Marktinssatz + Hauptrefinanzierungssatz + 3,25 Prozentpunkte. Beim aktuellen Hauptrefinanzierungssatz von 4,5 Prozent würde danach der maximale Zuschlag auf den Marktinssatz bei 7,75 Prozentpunkten liegen.

Alternativ kann die Wuchergrenze gemäß § 688 Abs. 2 ZPO i.V. mit § 247 BGB angewandt werden (Reifner 2021b). Der Effektivzinssatz darf danach nicht mehr als der Basiszinssatz plus einer festen Marge von 12 Prozentpunkten betragen (sog. absolute Wuchergrenze). Der Basiszinssatz nach § 247 BGB orientiert sich am Hauptrefinanzierungssatz der EZB, jedoch mit Verzögerung.⁸ Von Juli 2016 bis Dezember 2022 lag er unverändert bei -0,88 Prozent, woraus sich für diesen Zeitraum eine absolute Wuchergrenze in Höhe von 11,12 Prozent p. a. ergab. Erst im Januar 2023

6 Die Daten werden als repräsentative geschichtete Stichprobe von den größten Instituten innerhalb jeder Schicht erhoben. Mit einer Meldepflicht für circa 13% der Kreditinstitute werden derzeit circa 70% des relevanten Geschäfts abgedeckt (Deutsche Bundesbank 2017).

7 https://www.bundesbank.de/dynamic/action/de/statistiken/zeitreihen-datenbanken/zeitreihen-datenbank/723452/723452?listId=www_sgeldmkt_mb02&tsId=BBK01.SU0112&dateSelect=1998 (abgerufen am 21. Dezember 2022).

8 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 247 Basiszinssatz: „(1) Der Basiszinssatz beträgt 3,62 Prozent. Er verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahrs.“ https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/__247.html (abgerufen am 23. November 2022).

wurde der Basiszinssatz auf 1,62 Prozent erhöht und dann noch einmal im Juli 2023 auf 3,12 Prozent.⁹ Da die Kreditzinsen schneller auf die Leitzinsänderung reagieren als die Wuchergrenze Basiszinssatz + 12 Prozentpunkte, ist nach diesem Maßstab bei steigenden Kreditzinsen von einer steigenden Wucherhäufigkeit auszugehen.

Tabelle 2 vergleicht die drei Zinsobergrenzen im letzten Monat vor der Leitzinserhöhung (Juni 2022) mit den Grenzen im Februar 2023. Aus den Tabellen 1 und 2 geht hervor, dass die Zinsen für echte Kreditkartenkredite mit ca. 15–16 Prozent durchweg oberhalb der Wuchergrenze „Basiszinssatz + 12 Prozentpunkte“ liegen. Echte Kreditkartenkredite sind damit nach diesem Maßstab bereits im Marktdurchschnitt als wucherisch einzustufen. Ihre separate Erfassung seit Juni 2010 in den MFI Zinsstatistiken ermöglicht nach der Wuchergrenze „Marktzinssatz x 2“ höhere Zinssätze bei echten Kreditkartenkrediten. Aus Sicht der Verbraucher:innen erfüllen diese Kredite jedoch die gleichen Bedürfnisse wie revolvierende Kredite und Überziehungskredite: sie dienen der Überbrückung kurzfristiger Liquiditätsengpässe und sollten deshalb in das gleiche Marktsegment eingeordnet werden (Peters 2022, Roggemann et al. 2021, 32).¹⁰

Bei Anwendung der Wuchergrenze „Marktzinssatz x 2“ ist der Spielraum für Wucher am stärksten bei revolvierenden Krediten und Überziehungskrediten gestiegen (+ 4,6 Prozentpunkte), gefolgt von langfristigen Konsumentenkrediten (+ 3,6 Prozentpunkte), echten Kreditkartenkrediten (+ 3,5 Prozentpunkte) und Konsumentenkrediten insgesamt (+ 3,1 Prozentpunkte). Die Wuchergrenze ist auf diesen Märkten somit stärker gestiegen als der EZB-Leitzins (+ 3 Prozentpunkte), da der Grad der Zinsüberwälzung über 50 % liegt (vgl. Tabelle 1).

Die Wuchergrenze „Marktzinssatz + 12 Prozentpunkte“ ist nur bei echten Kreditkartenkrediten restriktiver als die Wuchergrenze „Marktzinssatz x 2“ und deshalb nicht geeignet, überproportionale Zinssteigerungen z. B. bei revolvierenden Krediten und Überziehungskrediten zu verhindern. Die vorgeschlagene Orientierung am Leitzins „Marktzinssatz + Hauptfinanzierungssatz + 3,25 Prozentpunkte“ würde dies erreichen.

Die absolute Wuchergrenze „Basiszinssatz + 12 Prozentpunkte“ ist auf allen Teilmärkten außer Konsumentenkrediten mit Zinsbindung 1–5 Jahre und Wohnungsbaukrediten restriktiver als die Wuchergrenze „Marktzinssatz x 2“. Die Anhebung um 2,5 Prozentpunkte erfolgte aber erst im Januar 2023 und erst ein halbes Jahr später wurde eine Anpassung an die weiteren Leitzinserhöhungen vorgenommen.

9 <https://www.bundesbank.de/de/bundesbank/organisation/agb-und-regelungen/basiszinssatz-607820> (abgerufen am 4. Januar 2023).

10 Bei echten Kreditkartenkrediten „sind nach der Fälligkeit der Zahlungen einer Abrechnungsperiode üblicherweise Zinsen zu leisten, sofern die aufgelaufenen Zahlungsverpflichtungen des Kunden nicht vorher ausgeglichen wurden“. Bei unechten Kreditkartenkrediten fallen dagegen während der Zahlungsperiode keine Zinsen an (Deutsche Bundesbank 2011, 51). Unechte Kreditkarten nutzen jedoch die Kontoüberziehung. „Sobald dem Kreditkartenbesitzer die Rechnung zugestellt wird und dieser den Rechnungsbetrag nicht bis zum angegebenen Termin begleicht, sondern der Betrag auf dem Kreditkartenkonto verbleibt, wird der unechte zum ‚echten Kreditkartenkredit‘. Für diesen wird dann der entsprechende Sollzins erhoben und häufig sind Mindestmonatsraten zu leisten, um echte Kredite damit (zumindest teilweise) zurückzuzahlen. [...] Die Begriffe ‚revolvierende Kredite‘ und ‚Überziehungskredite‘ sind [...] synonym zu verwenden“ (Deutsche Bundesbank 2022a). Zur Problematik überteuerter Kreditkartenkredite vgl. Roggemann et al. (2021) und Reifner (2017, 94 ff.). Kreditkarten werden bei Zahlungen in Deutschland weniger benutzt als Debitkarten, sind aber bedeutender geworden. Dabei überwiegen die unechten Kreditkarten (Deutsche Bundesbank 2022c).

Tabelle 2: Wuchergrenzen vor und nach der Zinserhöhung (2022./06 und 2023./02)

	Wuchergrenze Marktzinssatz* x 2		Wuchergrenze Marktzinssatz* + 12 Prozentpunkte		Wuchergrenze Basiszinssatz + 12 Prozentpunkte			
	2022/06 (in Prozent)	2023/02 (in Prozent)	Veränderung von 2022/06 bis 2023/02 (in Prozentpunkten)	2022/06 (in Prozent)	2023/02 (in Prozentpunkten)	2022/06 (in Prozent)	2023/02 (in Prozent)	Veränderung von 2022/06 bis 2023/02 (in Prozentpunkten)
Echte Kreditkartenkredite	29,68	33,22	+3,52	26,84	27,61	+0,77	11,12	13,62 +2,5
Revolvierende Kredite und Überziehungsckredite	14,04	18,64	+4,60	19,02	20,16	+1,14	11,12	13,62 +2,5
Konsumentenkredite variabel oder fest	17,0	17,92	+0,92	20,50	20,96	+0,46	11,12	13,62 +2,5
Zinsbindung bis 1 Jahr								
Konsumentenkredite	9,32	12,26	+2,94	16,66	18,13	+1,47	11,12	13,62 +2,5
Zinsbindung 1-5 Jahre								
Konsumentenkredite	12,92	16,48	+3,56	18,46	20,24	+1,78	11,12	13,62 +2,5
Zinsbindung über 5 Jahre								
Konsumentenkredite insgesamt**	11,98	15,12	+3,14	17,99	19,56	+1,57	11,12	13,62 +2,5
Wohnungsbaukredite**	5,24	7,70	+2,46	14,62	15,85	+1,23	11,12	13,62 +2,5

* Effektivzinsätze Banken DE/ Neugeschäft Kredite an private Haushalte

** effektive Jahreszinsätze einschl. Kosten

Quelle: Deutsche Bundesbank, eigene Berechnungen

5 Schlussfolgerungen

Die EU-Verbraucherkreditlinie sieht vor, die Mitgliedsstaaten zur Einführung von effektiven Maßnahmen zur Begrenzung zu hoher Kreditkosten zu verpflichten. Die deutsche Wuchergesetzgebung bietet hier noch keinen effektiven Schutz, da sie keine konkreten Obergrenzen definiert und die praktizierten Grenzen nicht effektiv auf Änderungen des Zinsniveaus reagieren.

Eine Analyse der Auswirkungen der EZB-Leitzinserhöhungen seit Juli 2022 zeigt, dass auf den Märkten, auf denen die Kreditzinsen bereits vorher am höchsten waren (echte Kreditkartenkredite, revolvierende Kredite und Überziehungskredite, Konsumentenkredite mit Zinsbindung über 5 Jahre), der Anstieg des Zinsniveaus am stärksten und im Durchschnitt um mehr als 50% an die Verbraucher:innen weitergegeben wurde. Bei der derzeit praktizierten Wuchergrenze „Marktzinssatz $\times 2$ “ können deshalb einzelne Anbieter gerade auf diesen Märkten die Zinsen überproportional, also um mehr als die Leitzinserhöhung anheben.

Die Zinserhöhungen der Zentralbank erlauben somit bei Anwendung dieser am durchschnittlichen Marktzins orientierten Zinsobergrenze mehr Wucher. Diese relative Wuchergrenze müsste auf den einzelnen Teilmärkten zeitnah und unterschiedlich stark herabgesetzt werden, je nach Grad der Überwälzung. Diese erstbeste Lösung erscheint jedoch nicht praktikabel. Die Marktzinssätze aus den MFI-Statistiken der Deutschen Bundesbank werden mit Verzögerung von mehr als einem Monat veröffentlicht.¹¹ Eine Anpassung der Wuchergrenze an das Zinsniveau ließe sich einfacher und zeitnäher – ohne Verzögerung – durch eine zusätzliche absolute Obergrenze „Hauptrefinanzierungssatz + fester Zuschlag“ oder „Referenzzinssatz¹² + fester Zuschlag“ erreichen. Die bestehende Grenze „Basiszinssatz + 12 Prozentpunkte“ ist ungeeignet, da der Basiszinssatz zu selten angepasst wird und damit zu langsam auf Änderungen des Hauptrefinanzierungssatzes und der Geldmarktsätze reagiert. Solange der Basiszinssatz nicht angepasst wird, wird diese absolute Grenze bei steigenden Kreditzinsen häufiger überschritten, so dass die gemessene Wucherhäufigkeit allein aus diesem Grund steigt. Eine Beseitigung dieser Verzerrung dürfte auch im Interesse der Kreditinstitute sein.

Eine relative Grenze nach Produktgruppen bringt den Vorteil der Marktnähe, kann aber bereits auf überhöhtem Niveau befindliche Zinsen auf einzelnen Teilmärkten (z. B. für Kreditkartenkredite) nicht verhindern und erhöht den Spielraum für Übergewinne bei steigendem Zinsniveau. Dies spricht für eine Kombination mit einer absoluten Grenze (VZBV 2022, 9). Diese sollte sich am EZB-Hauptrefinanzierungszins oder einem Referenzzinssatz (EONIA, €STR oder EURIBOR) als Maß für die Refinanzierungskosten der Banken orientieren.

Schließlich zeigt ein Blick auf andere europäische Länder, dass die Zinsobergrenzen dort deutlich niedriger liegen und im Gegensatz zu Deutschland gesetzlich festgelegt sind. So ist die relative Obergrenze in Frankreich auf ein Drittel Überschreitung bzw. das 1,33-Fache (Banque de France 2022, vgl. Reifner und Feldhusen 2019, § 30 Rn 21ff.) und in Portugal auf 50 Prozent Überschreitung bzw. das 1,5-Fache (Banco de Portugal 2022) des durchschnittlichen effektiven Jah-

11 „Die neuesten Daten für die MFI-Zinsstatistik werden jeweils am 23. Arbeitstag nach Ende des Referenzmonats eingestellt.“ <https://www.bundesbank.de/de/statistiken/statistische-veroeffentlichungstermine/mfi-zinsstatistik-822988> (abgerufen am 5. Dezember 2022).

12 EONIA, €STR oder EURIBOR, vgl. https://www.ecb.europa.eu/ecb/educational/explainers/tell-me-more/html/benchmark_rates_qa.de.html (abgerufen am 16. Mai 2023).

reszinses aller im vorangegangenen Quartal abgeschlossenen Kreditverträge einer Produktgruppe festgelegt. So lag z. B. die von der französischen Zentralbank festgesetzte Zinsobergrenze für Überziehungskredite im 1. Quartal 2023 bei 16,47%, basierend auf einem durchschnittlichen Effektivzinssatz im 4. Quartal 2022 in Höhe von 12,35% (Banque de France 2022). Bei diesem Marktzinssatz würde die Anwendung der in Deutschland üblichen Grenze einen Zinssatz bis zu 24,7% erlauben und damit 8,2 Prozentpunkte mehr als in Frankreich. Umgekehrt würde die Anwendung der französischen Wuchergrenze in Deutschland auf dem Markt für revolvierende Kredite und Überziehungskredite bei einem Marktzinssatz von 9,32% im Februar 2023 den Zinssatz auf 12,4% begrenzen und damit 6,2 Prozentpunkte weniger erlauben als aktuell in Deutschland möglich (18,64%, vgl. Tabelle 2). Eine Absenkung der relativen Wuchergrenze in Deutschland von 100 Prozent auf 33 oder 50 Prozent Überschreitung der durchschnittlichen Effektivzinssätze aus der aktuellen MFI-Zinsstatistik würde auch den Anstieg des Wucherspielraums bei steigendem Zinsniveau deutlich reduzieren.

In Frankreich wird das an der Überschuldungsprävention orientierte System der Zinsobergrenzen von der Zentralbank verwaltet und von den Zivilgerichten durchgesetzt (Reifner und Feldhusen 2019, § 30 Rn 21). In Deutschland ist die Bundesbank für die Erhebung der Zinsdaten zuständig, während die BaFin innerhalb ihres gesetzlichen Auftrags zum Schutz der kollektiven Verbraucherinteressen (§ 4 Abs.1a S.1 FinDAG) die Einhaltung der gesetzlichen Wuchergrenzen durch die Kreditinstitute überwachen und sicherstellen sollte. Die BaFin sollte die Transparenz über die Marktpreise und Gesamtkosten von Verbraucherkrediten erhöhen. Die von der Bundesbank publizierten Marktdurchschnittszinssätze sollten um die Kosten typischer gekoppelter Produkte ergänzt werden. Die Trennung der echten und unechten Kreditkartenzinssätze sollte aufgehoben werden. Die Einhaltung der Zinsobergrenzen sollte durch Marktuntersuchungen, Verbraucherbefragungen, Mystery Shopping-Maßnahmen und operative Verhaltensaufsicht kontrolliert und sanktioniert werden.

Literaturverzeichnis

- Agarwal, S., Skiba, P. M. und Tobacman, J. (2009): Payday Loans and Credit Cards: New Liquidity and Credit Scoring Puzzles? *The American Economic Review, Papers and Proceedings*, 99(2), 412–417.
- Ards, S. D., Ha, I. S., Mazas, J. L. und Myers, S. L. (2015): Bad Credit and Intergroup Differences in Loan Denial Rates. *The Review of Black Political Economy*, 42(1–2), 19–34.
- Aristei, David und Manuela Gallo (2014): Interest Rate Pass-Through in the Euro Area During the Financial Crisis: A Multivariate Regime Switching Approach. *Journal of Policy Modeling*, 36, 273–295.
- ASB (2022): Over-indebtedness Report Austria 2022. asB schuldnerberatungen GmbH, Linz.
- Avery, R. B. und Samolyk, K. A. (2011): Payday Loans versus Pawn Shops: The Effects of Loan Fee Limits on Household Use. <http://dx.doi.org/10.2139/ssrn.2634584>
- Banco de Portugal (2022): Interest Rates in Consumer Credit. <https://cliente.bancario.bportugal.pt/en/interest-rates-consumer-credit> (abgerufen am 14.12.2022).
- Banque de France (2022): Taux d'usure 2022T4. <https://www.banque-france.fr/statistiques/taux-et-cours/taux-dusure> (abgerufen am 14.12.2022).

- Bayer, P., Ferreira, F. und Ross, St. L. (2018): What Drives Racial and Ethnic Differences in High-Cost Mortgages? The Role of High-Risk Lenders. *The Review of Financial Studies*, 31(1), 175–205.
- Bürgerbewegung Finanzwende (2020): Dispozins runter! Zehn Prozent sind zu viel. <https://www.finanzwende.de/themen/verbraucherschutz/schulden-und-ueberschuldung/dispozinsen/> (abgerufen am 31.05.2023).
- Busch, R. und Memmel, Ch. (2021): Why Are Interest Rates on Bank Deposits so Low? *Credit and Capital Markets*, 54(4), 641–668.
- Centre for Responsible Credit (2010): Memorandum Submitted by Centre for Responsible Credit (FW 11). <https://publications.parliament.uk/pa/cm200910/cmpublic/finser/memo/ucm1102.htm> (abgerufen am 17.04.2023).
- Coco, G. und de Meza, D. (2009): In Defense of Usury Laws. *Journal of Money, Credit and Banking*, 41, 1691–1703.
- Deutsche Bundesbank (2011): Die erweiterte MFI-Zinsstatistik: Methodik und erste Ergebnisse. Deutsche Bundesbank, Monatsbericht, Juni 2011, 49–62.
- Deutsche Bundesbank (2017): Neuerungen in der MFI-Zinsstatistik, Deutsche Bundesbank, Monatsbericht, Juli 2017, 97–107.
- Deutsche Bundesbank (2019): Interest Rate Pass-Through in the Low Interest Rate Environment. Deutsche Bundesbank, Monatsbericht, April 2019, 43–75.
- Deutsche Bundesbank (2022a): Allgemeine Richtlinien. <https://www.bundesbank.de/resource/blob/611984/bc94b2cd137b0418aeb09f449ab20674/mL/richtlinien-bista-allgemein-2022-aenderungen-data.pdf> (abgerufen am 2.06.2022).
- Deutsche Bundesbank (2022b): Die Ertragslage der deutschen Kreditinstitute im Jahr 202. Monatsbericht, September 2022, 67–107.
- Deutsche Bundesbank (2022c): Zahlungsverhalten in Deutschland 2021, <https://www.bundesbank.de/resource/blob/894078/aebb75f424c02846677ba50b0501ec5e/mL/zahlungsverhalten-in-deutschland-2021-data.pdf> (abgerufen am 2.06.2022).
- Dullien, S. und Tober, S. (2023): IMK Inflationsmonitor – Nahrungsmittelpreise dominieren infolge der Revision die Inflationsunterschiede im Januar 2023, IMK Policy Brief Nr. 146, Februar 2023.
- Endres, L. und Tober, S. (2022): IMK Inflationsmonitor – Inflationsspanne zwischen Arm und Reich verharret im Oktober 2022 auf hohem Niveau. IMK Policy Brief Nr. 138, November 2022.
- EZB (2022): The Impact of the Recent Rise in Inflation on Low-income Households. ECB Economic Bulletin, 7/2022, 55–60.
- FCA (2017): High-cost Credit. Including Review of the High-cost Short-term Credit Price Cap. Financial Conduct Authority, Feedback Statement FS17/2, July 2017.
- Glantz, E. und Norwood, P. (2022): Root Causes of Household Over-indebtedness. Finance Watch, Policy Brief, October 2022.
- Heckmann-Draisbach, L. und Moertel, J. (2020): Hampered Interest Rate Pass-through: A Supply Side Story? Deutsche Bundesbank Discussion Paper No. 59/2020.
- Mayer, R. (2013): When and Why Usury Should be Prohibited. *Journal of Business Ethics*, 116, 513–527.
- Neuberger, D. (2020): Wucherverbot und Überschuldung. iff-Discussion-Paper 2020/5, institut für finanzdienstleistungen e.V., Hamburg.
- Neuberger, D. (2021): Verbraucherkreditzinsen und gesetzliche Wuchergrenze in der Niedrigzinsphase. VuR Verbraucher und Recht, 11, 403–408.

- Neuberger, D. und Reifner, U. (2020): Systemic Usury and the European Consumer Credit Directive. *Vierteljahrshefte zur Wirtschaftsforschung*, 89(1), 115–132.
- Norwood, P. und Molinari, A. (2021): Consumer Credit Market Malpractices Uncovered. *Finance Watch*, February 2021.
- Peters, S. (2022): Dispo – Alles klar? Iff-Überschuldungsradar 2022/31, institut für finanzdienstleistungen e.V., Hamburg.
- Peters, S. und Roggemann, H. (2022): iff-Überschuldungsreport 2022, Überschuldung in Deutschland. institut für finanzdienstleistungen e.V., Hamburg.
- Reifner, U. (2017): Die Finanzkrise. Für ein Wucher- und Glücksspielverbot. Springer, Wiesbaden.
- Reifner, U. (2021a): Das auffällige Missverhältnis bei Verbraucherdarlehensverträgen. *BKR-Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht*, 409–416.
- Reifner, U. (2021b): Das Wucherverbot. *Juristenzeitung* 21, 76. Jahrgang, 1017–1028.
- Reifner, U. und Feldhusen, C. (2019): *Handbuch Kreditrecht*. 2. Auflage, München, Beck.
- Roggemann, H., Klinger, H. et al., Gutachten zum produktiven Kredit. Verbraucherzentrale Bundesverband e.V., institut für finanzdienstleistungen e.V.
- Schuldnerberatung (2022): Wie macht sich die Inflation bei Schulden bemerkbar? 16. September 2022, <https://www.schuldnerberatung.de/inflation-schulden/> (abgerufen am 14.12.2022).
- Skiba, P. M. und Tobacman, J. (2019): Do Payday Loans Cause Bankruptcy? *The Journal of Law and Economics*, 62(3), 485–519.
- Tober, S. (2023): IMK Inflationsmonitor – Inflationsrate einkommensschwacher Haushalte sinkt trotz steigender Nahrungsmittelpreise leicht im Februar 2023. *IMK Policy Brief* Nr. 147, März 2023.
- VZBV (2022): Überschuldung durch verantwortliche Kreditvergabe verhindern. Verbraucherzentrale Bundesverband, 12. Oktober 2022, <https://www.vzbv.de/publikationen/kredite-verantwortlich-vergeben>.
- ZEIT ONLINE (2022): Inflation. Zahl der negativen Schufa-Einträge deutlich gestiegen. 22. Dezember 2022, https://www.zeit.de/wirtschaft/2022-12/schufa-chefin-ruecklagen?utm_referrer=https://www.google.com (abgerufen am 17.04.2023).